



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

33. Jahrgang

1. September 2003

Nummer 13

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung von verschiedenen Erörterungsterminen im
Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das Wasser-
schutzgebiet in der Gemarkung Kleinrinderfeld für die öffentli-
che Wasserversorgung der Gemeinde Kleinrinderfeld

Rechtsverordnungen des Kommunalunternehmens des Land-
kreises Würzburg zur Übertragung der Entsorgung von Erd-
aushub (Gemeinden Altertheim, Eisingen, Erlabrunn,
Güntersleben, Hettstadt, Röttingen, Theilheim)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschul-
verbandes Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Volksschule Kleinrinderfeld Verbandschule (Hauptschule) für
das Haushaltsjahr 2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2003

Manöver und andere Übungen:
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer,
Buchdrucker und Kupferstecher

**Az.: 25-863-3/00 Vh, 25-642-4/00 Vh, 25-863-6/01 Gau,
25-863-2/98 Es, 25-642-7/97 Es**

**Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung von verschiedenen Erörterungster-
minen im Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften**

Das Landratsamt Würzburg führt folgende Erörterungstermine
im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren durch:

1. Erörterungstermin am Montag, 15.09.2003, 10:30 Uhr:

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Kalter Berg“ in
den Gemeinden Veitshöchheim und Güntersleben sowie
Bewilligungsverfahren für die Grundwasserentnahme zur
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Veitshöchheim.

2. Erörterungstermin am Donnerstag, 18.09.2003, 10:00 Uhr:

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für den Zweck-
verband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe in den
Gemeinden Estenfeld, Kürnach und Unterpleichfeld sowie
Bewilligungs-Verfahren zur Grundwasserentnahme für die
Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasser-

versorgung Mühlhausener Gruppe.

3. Erörterungstermin am Mittwoch, 01.10.2003, 11:00 Uhr:
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Schulbrunnen-
quellen“ der Gemeinde Gaukönigshofen in der Gemarkung
Rittershausen.

Alle Termine finden im Landratsamt Würzburg, Haus 1, kleiner
Sitzungssaal, 1. Stock, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg,
statt.

Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

Hans-Ulrich Staab

Az.: FB 25-863-2/01 Kl (St)

Vollzug der Wassergesetze;

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kleinrinder-
feld für die öffentliche Wasserversorgung der Ge-
meinde Kleinrinderfeld**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1
Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom
19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wasser-
gesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. v.
24.07.2003 (GVBl S. 482) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die
Gemeinde Kleinrinderfeld wird in der Gemarkung Kleinrinder-
feld das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlas-
sen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1 Fassungsbereich (2 Brunnen) – | Zone I |
| 1 engeren Schutzzone – | Zone II |
| 1 weiteren Schutzzone A – | Zone III A |
| 1 weiteren Schutzzone B – | Zone III B. |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-
zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten
Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue
Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 maßge-

bend, der im Landratsamt Würzburg und in der Gemeinde Kleinrinderfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die Engere Schutzzone und die weiteren Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2; Festmistausbringung auf Ackerland vor dem 15.11. und nach dem 15.02. erlaubt	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge-rechten Gaben erfolgt, insbesondere – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar – auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar – auf Brachland; verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu über-prüfen.	
1.6	Lagern von Wirt-schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ablei-tung der Gär- und Sickersäfte in Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten, ausge-nommen in dichten Foliensilos bei Silier-gut ohne Gärsafter-wartung
1.9	Stallungen zu errich-ten, zu erweitern oder zu betreiben*	verboten		verboten, ausgenommen entspre-chend Anlage 2, Ziff. 1	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der ge-nutzten Weidefläche erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Beweidung	verboten		-----	

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungen JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung sowie Musterpläne) enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboden	verboden, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboden			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboden		verboden, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboden			verboden, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 1 000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden			---
1.17	besondere Nutzung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboden			---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboden	verboden, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19	Kahlschlag > 10 000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboden			
1.20	Winterfurche	verboden	Verboden, ausgenommen wenn witterungs- oder standortbedingt unvermeidbar, auch dann aber erst ab 1. November		
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Reihenkulturen sollen im Mulchsaatenverfahren bestellt werden)		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)					
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbaue und Torfstiche	verboden	verboden, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboden, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboden			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboden			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboden		---	

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen					
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k(f) > 10^{-9}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziffer 5
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignetes Verfahren überprüft werden	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau					
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten nur zulässig wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierte Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			auf das grundsätzliche Verbot nach § Abs. 2 PflSchG hingewiesen
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6.	bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten			---
7.	Betreten	verboten	-----		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Auf-

stellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.09.1994 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26/1994 vom 04.10.1994) aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 20.08.2003

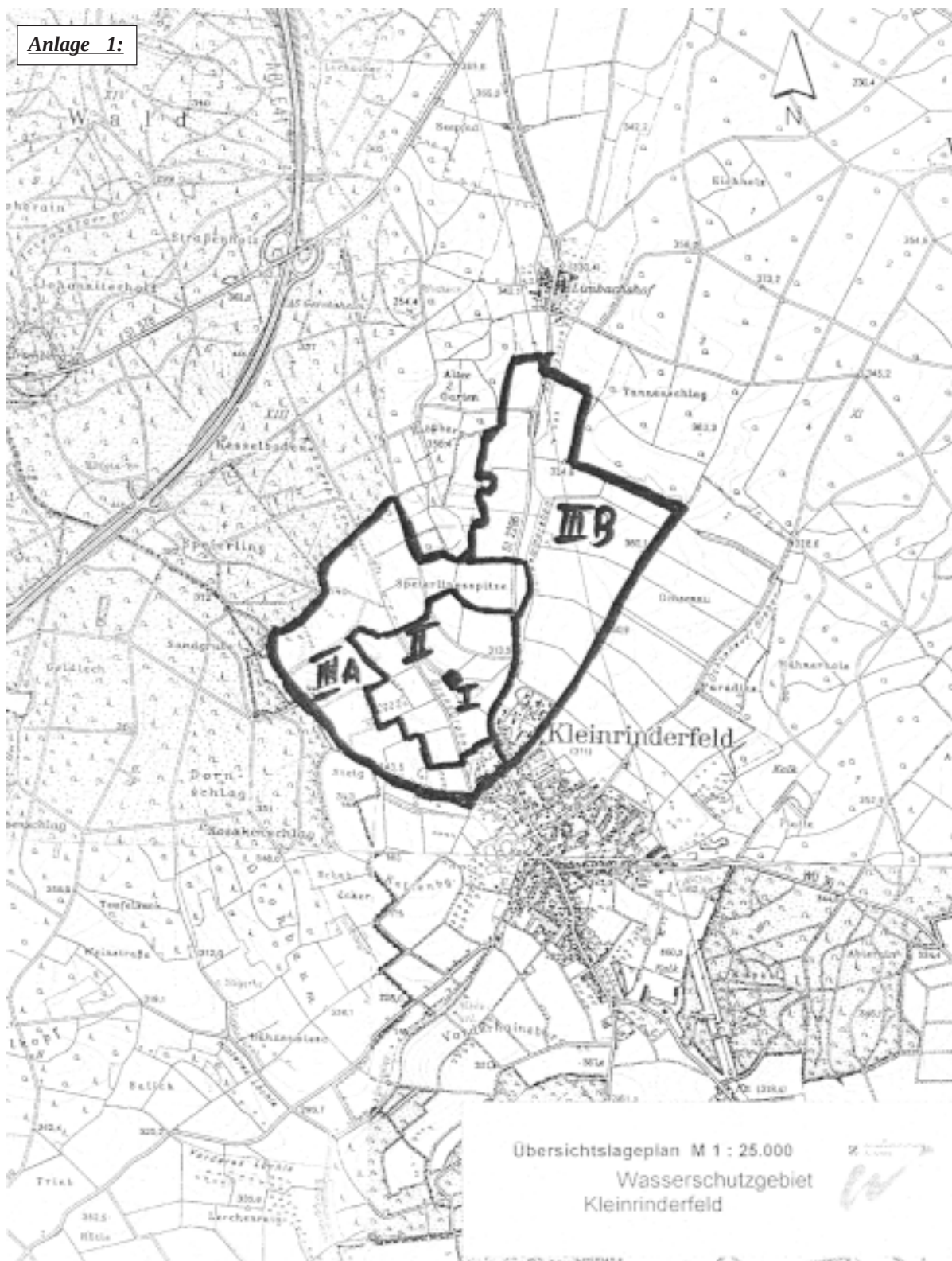
Nuß
stellv. Landrat

ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25 000

Anlage 2: Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

Anlage 1



Anlage 2:

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück=1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück=0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück=0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück=0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück=1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück=0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück=1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück=0,62 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück	(1 Stück=0,45 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück=0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück=0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück=1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück=0,4 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. FREILANDTIERHALTUNG

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. BESONDERE NUTZUNGEN

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) i. d. F. vom 02.07.2002 (BGBl I S. 2497) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen Letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1, zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnungen des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub (Gemeinden Altertheim, Eisingen, Erlabrunn, Güntersleben, Hettstadt, Röttingen, Theilheim)

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Altertheim

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Altertheim gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.
- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Eisingen

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Eisingen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.
- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Erlabrunn

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Erlabrunn gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.
- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Güntersleben

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Güntersleben gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.
- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Hettstadt

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Hettstadt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.

- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Stadt Röttingen

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Stadt Röttingen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Stadtgebiet anfällt.
- (2) Die Stadt wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Stadt

- (1) Die Stadt erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Stadt hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Stadt unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Stadt jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Stadt hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: KU-Gs/er

Rechtsverordnung

des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub
auf die Gemeinde Theilheim

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Übertragungsverordnung:

§ 1 Übertragung

- (1) Das KU überträgt der Gemeinde Theilheim gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG die Entsorgung von Erdaushub, der in ihrem Gemeindegebiet anfällt.
- (2) Die Gemeinde wird damit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung.
- (3) Erdaushub im Sinne dieser Verordnung sind Boden und Steine (AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit diese die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

§ 2 Satzungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erlässt die erforderlichen Satzungen (insbesondere Benutzungssatzung, Gebührensatzung).
- (2) Die Satzungen dürfen dem Abfallwirtschaftskonzept des KU nicht entgegenstehen oder dessen Umsetzung behindern.
- (3) Die Satzungen sind dem KU und dem Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert vorzulegen. Vor Erlass oder Änderung einer Satzung ist dem KU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Entsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Entsorgungsanlagen unter Beachtung aller maßgeblicher rechtlicher Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde hat dem KU den Standort der Entsorgungsanlagen bekannt zu geben und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- (1) Das KU ist berechtigt, die Entsorgung von Erdaushub in seine Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde unterstützt in zumutbarem Umfang das KU bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten tragen KU und Gemeinde jeweils selbst.

§ 5 Datenübermittlung

Die Gemeinde hat dem KU alle mit der Entsorgung des Erdaushubs zusammenhängenden Daten zu übermitteln, die zur Erstellung einer Abfallbilanz und zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: FB 11 S-941/2003-303

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung des

Schulverbandes Grundschulverband Eibelstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	252.360,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2003** auf **194.740,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2002** auf **244** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **798,11 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Eibelstadt, den 21.07.2003

Schulverband

Koch

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2003-308

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Kleinrinderfeld Verbandsschule (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes „Volksschule Kleinrinderfeld Verbandsschule (Hauptschule)“ Landkreis Würzburg für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	339.100,-- €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.000,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **256.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2002** beträgt **296** Schüler.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **866,2162 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Kleinrinderfeld, den 25.07.2003

Linsenbreder

Bürgermeisterin und Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Kleinrinderfeld, Pfarrer-Walter-Straße 4, 97271 Kleinrinderfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 S-941/2003-310

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. I des Gesetzes über die kommunale Zu-

sammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Kürnachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **234.700 EUR** und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **11.700 EUR** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 162.900 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 wird auf 181 Schüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 900,00 EUR je Schüler

Bei 82 Schülern entfallen somit auf Estenfeld 73.800,00 EUR

Bei 73 Schülern entfallen somit auf Kürnach 65.700,00 EUR

Bei 26 Schülern entfallen somit auf Prosselsheim 23.400,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 30.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Estenfeld, den 30. April 2003

Schulverband Kürnachtal

Michael Weber

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kürnachtal bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 14-072-03

**Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom	24.09.2003	bis	24.09.2003
unter der Bezeichnung:	LwAnlage		
Art der Übung:	Erkundungsübung		
Grenzen des Übungsraumes:	Wasserbehälter und Pumphaus Dürrhof im Gramschatzer Wald		

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom	06.10.2003	bis	31.10.2003
vom	03.11.2003	bis	28.11.2003
vom	01.12.2003	bis	12.12.2003
unter der Bezeichnung:	_____		
Art der Übung:	Vermessungs-, Beobachtungs- und Marschausbildung		
Grenzen des Übungsraumes:	Nördlicher Landkreis Würzburg bis zur A 3 als südliche Begrenzung		

Die Panzerlehrbrigade 9, Munster, führt nachstehende Übungen durch:

vom	13.10.2003	bis	16.10.2003
unter der Bezeichnung:	„Schwarzer Ritter“		
Art der Übung:	Planübung		
Grenzen des Übungsraumes:	Südlicher Landkreis Würzburg unterhalb der Linie Kirchheim-Giebelstadt-Ochsenfurt		

Das Transportbataillon 10, Ellwangen, führt nachstehende Übungen durch:

vom	27. 10. 2003	bis	30. 10. 2003
unter der Bezeichnung:	_____		
Art der Übung:	Feldeinsatzübung		
Grenzen des Übungsraumes:	Gemarkungen Gaukönigshofen und Stalldorf		

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten, Finanzamt Würzburg, Ludwigstr. 25 in 97064 Würzburg, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

Az.: BdL-2003

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14. August 2003, Az.: 240-7833.00-1/03

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Forstdirektion Unterfranken gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert mit Berichtigung vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1215), und §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unenttrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 genannten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen.

3. Anzeigepflicht

Bei Borkenkäferbefall haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Überwachung und

Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldungen vom 23. März 1990, Nr. F4-FG 511-354 StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen

Unterbleibt eine solche Erklärung oder erfolgt die Bekämpfung trotz Erklärung nicht bzw. nicht zeitgerecht, so kann die zuständige Untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für Nadelwälder infolge Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

7. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 • belegt werden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2004.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9 (Postanschrift: Postfach 63 49, 97013 Würzburg) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkardstraße 26 (Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg), Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.

Dies gilt nicht, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Heidrun Piwernetz,

Regierungsvizepräsidentin
StAnz Nr. 34/2003